

25. Mai 2021

Endgültige Bedingungen
RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG
Variabel verzinsten Raiffeisen-Anleihe 2021-2029
Serie: 79, Tranche 1
Valutierungstag: 27. Mai 2021
begeben aufgrund des
EUR 10.000.000.000 Debt Issuance Programme

Wichtiger Hinweis

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 8 Absatz 1 der Verordnung 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017, in der geänderten oder ersetzten Fassung, abgefasst und sind in Verbindung mit dem Debt Issuance Programme Prospectus vom 7. Mai 2021 über das Programm (der "**Prospekt**") zu lesen. Der Prospekt sowie etwaige Nachträge können in elektronischer Form auf der Internetseite der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG (www.raiffeisenbank.at) eingesehen werden. Kopien sind erhältlich unter RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG, F.-W.-Raiffeisenplatz 1, 1020 Wien, Österreich. Vollständige Informationen über die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen sind nur möglich, wenn der Prospekt und die Endgültigen Bedingungen zusammen gelesen werden. Eine Zusammenfassung der einzelnen Emission der Schuldverschreibungen ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.

Begriffe, die in den im Prospekt enthaltenen Anleihebedingungen (die "**Anleihebedingungen**") definiert sind, haben, falls die Endgültigen Bedingungen nicht etwas anderes bestimmen, die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden.

Die Anleihebedingungen werden durch die Angaben in Teil I. dieser Endgültigen Bedingungen vervollständigt und spezifiziert. Die vervollständigten und spezifizierten Bestimmungen der maßgeblichen Option III der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen (Konsolidierte Bedingungen), die im Teil I dieser Endgültigen Bedingungen angegeben sind, stellen für die betreffende Serie von Schuldverschreibungen die Bedingungen der Schuldverschreibungen dar (die "**Bedingungen**"). Sofern und soweit die Anleihebedingungen von den Bedingungen abweichen, sind die Bedingungen maßgeblich. Sofern und soweit die Bedingungen von den übrigen Angaben in diesem Dokument abweichen, sind die Bedingungen maßgeblich.

Teil I.: ANLEIHEBEDINGUNGEN

Die für die Nicht Nachrangigen, Bevorrechtigten Schuldverschreibungen geltenden Anleihebedingungen (die "**Bedingungen**") sind wie nachfolgend aufgeführt.

§ 1

WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN

(1) *Währung; Stückelung.* Diese Serie von Nicht Nachrangigen, Bevorrechtigten Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG (die "**Emittentin**") wird in EUR (die "**Festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 100.000.000,-- (in Worten: EUR einhundert Millionen) in einer Stückelung von EUR 1.000,-- (die "**Festgelegte Stückelung**") begeben und ist eingeteilt in bis zu 100.000 Stücke.

(2) *Nicht-digitale Globalurkunde.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind durch eine Globalurkunde (Sammelurkunde gemäß § 24 lit b) österreichisches Depotgesetz) (die "**Globalurkunde**") verbrieft. Die Globalurkunde trägt die Unterschriften ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(3) *Clearing System.* Die Globalurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt wurden. "**Clearing System**" bedeutet folgendes: OeKB CSD GmbH, Am Hof 4, Strauchgasse 1-3, 1011 Wien, Österreich ("**OeKB CSD**") sowie jeder Funktionsnachfolger. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB CSD übertragen werden können.

(4) *Bedingungen.* "**Bedingungen**" bedeutet diese Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen.

(5) *Gläubiger von Schuldverschreibungen.* "**Gläubiger**" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen.

§ 2

STATUS

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind oder die aufgrund ihrer Bedingungen oder geltenden Rechtsvorschriften nachrangig sind. Als bevorrechtigte Schuldtitel der Emittentin im Sinn des § 131 Abs. 3 Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken ("**BaSAG**") haben die Schuldverschreibungen in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin unter den zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten nicht nachrangigen Vermögensansprüchen gegen die Emittentin den durch § 131 Abs. 3 BaSAG bestimmten höheren Rang.

§ 3

ZINSEN

(1) *Zinszahlungstage.*

(a) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Gesamtnennbetrag vom 27. Mai 2021 an (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) verzinst. Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind an jedem Zinszahlungstag zahlbar.

(b) "**Zinszahlungstag**" bedeutet jeder 27. Februar, 27. Mai, 27. August und 27. November.

(c) Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so wird der Zinszahlungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.

(d) In diesem § 3 bezeichnet "**Geschäftstag**" einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), (i) an dem das Clearingsystem Zahlungen abwickelt, und (ii) an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in Wien abwickeln und (iii) an dem alle betroffenen Bereiche des Trans-European Automated

Real-time Gross settlement Express Transfer Systems 2 ("**TARGET**") offen sind, um Zahlungen abzuwickeln.

(2) *Zinssatz*. Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für jede Zinsperiode (wie nachstehend definiert) ist, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird, der Referenzsatz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) in der Festgelegten Währung für die jeweilige Zinsperiode (der "**Drei-Monats-EURIBOR**" oder der "**Referenzsatz**"), der auf der Bildschirmseite am Zinsfestlegungstag (wie nachstehend definiert) gegen 11.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) angezeigt wird, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

"**Zinsperiode**" ist jeweils der Zeitraum von dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

"**Zinsfestlegungstag**" bezeichnet den zweiten TARGET Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode. "**TARGET Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem alle betroffenen Bereiche des Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System 2 ("**TARGET**") offen sind, um Zahlungen abzuwickeln.

"**Bildschirmseite**" bedeutet Reuters Bildschirmseite EURIBOR01 oder jede Nachfolgeside.

Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird kein Referenzsatz angezeigt (zu der genannten Zeit), wird die Berechnungsstelle, vorbehaltlich der Festlegung eines Nachfolge-Referenzsatzes im Falle eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert), von den Referenzbanken (wie nachstehend definiert) der Eurozone, deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz *per annum* ausgedrückt) für Einlagen in der Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode und über einen Repräsentativen Betrag (wie nachstehend definiert) gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt der Eurozone um ca. 11.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) am Zinsfestlegungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent aufgerundet, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfestlegungstag nur eine oder keine der ausgewählten Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz *per annum*, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, die von der Emittentin in angemessener Sorgfalt ausgewählte Referenzbanken im Interbanken-Markt in der Eurozone der Berechnungsstelle auf ihre Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem sie um ca. 11.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) am betreffenden Zinsfestlegungstag Darlehen in der Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode und über einen Repräsentativen Betrag gegenüber führenden Europäischen Banken anbieten.

Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode der Referenzsatz oder das arithmetische Mittel der Referenzsätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestlegungstag, an dem diese Referenzsätze angezeigt wurden.

"**Eurozone**" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch die Einheitliche Europäische Akte (*Single European Act*) von 1986, den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007, in seiner jeweils geltenden Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

"**Repräsentativer Betrag**" bedeutet ein Betrag, der zu der jeweiligen Zeit in dem jeweiligen Markt für eine einzelne Transaktion repräsentativ ist.

"**Referenzbanken**" bezeichnet vier Großbanken im Interbanken-Markt in der Eurozone, die von der Emittentin festgelegt werden.

Im Fall eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert) soll der Referenzsatz (wie oben definiert) durch einen von der Emittentin festgelegten Referenzsatz durch Anwendung der Schritte (i) bis (iv) (in dieser Reihenfolge) folgendermaßen ersetzt werden ("**Nachfolge-Referenzsatz**"):

(i) Der Referenzsatz soll durch den Referenzsatz ersetzt werden, der durch den Administrator des Referenzsatzes, die zuständige Zentralbank oder eine Kontroll- oder Aufsichtsbehörde, als Nachfolge-Referenzsatz für den Referenzsatz und für die Dauer des Referenzsatzes bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn ein solcher Nachfolge-Referenzsatz nicht festgelegt werden kann);

(ii) der Referenzsatz soll durch einen alternativen Referenzsatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzsatz für Schuldverschreibungen in der Festgelegten Währung mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzsatz nicht bestimmt werden kann);

(iii) der Referenzsatz soll durch einen Referenzsatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzsatz (x) für Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der Festgelegten Währung, oder (y) für an einer anerkannten Terminbörse gehandelte Zinsfutures in der Festgelegten Währung und mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzsatz nicht bestimmt werden kann);

(iv) der Referenzsatz soll durch einen Referenzsatz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Referenzsatzes und der jeweiligen Währung in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt in der Republik Österreich festgelegt wird.

"Referenzwert-Ereignis" bezeichnet jedes der folgenden Szenarien:

- (a) eine öffentliche Bekanntmachung (i) der für den Administrator des Referenzsatzes zuständigen Behörde, wonach der Referenzsatz den zugrunde liegenden Markt oder die zugrunde liegende wirtschaftliche Realität nicht mehr abbildet, oder (ii) des Administrators (oder eine in dessen Namen handelnde Person) oder der für den Administrator des Referenzsatzes zuständigen Behörde oder eine mit Befugnissen in Bezug auf die Insolvenz oder Abwicklung hinsichtlich dieses Administrators ausgestattete Einrichtung, wonach jeweils der Administrator damit beginnen wird, den Referenzsatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Referenzsatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Referenzsatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen, sofern es zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung keinen Nachfolgeadministrator gibt, der den Referenzsatz weiter bereitstellen wird; oder
- (b) ein Entzug oder Aussetzen der Zulassung gemäß Art. 35 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Entzug der Anerkennung gemäß Art. 32 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Aussetzen, verbunden mit dem Verlangen der Einstellung der Übernahme gemäß Art. 33 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2016/1011, sofern es zum Zeitpunkt des Entzugs oder der Aussetzung oder der Einstellung der Übernahme keinen Nachfolgeadministrator gibt, der diesen Referenzsatz weiter bereitstellen wird und dessen Administrator damit beginnen wird, diesen Referenzsatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Referenzsatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Referenzsatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen; oder
- (c) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass die Verwendung des Referenzsatzes zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen für die Emittentin rechtswidrig wäre oder nach der eine derartige Verwendung wesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Tritt ein Referenzwert-Ereignis ein, so ist der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem der Referenzsatz durch den Nachfolge-Referenzsatz ersetzt wird, der Zeitpunkt der Einstellung der Veröffentlichung des Referenzsatzes (im Falle des Szenarios (a)), des Entzugs oder Aussetzens der Zulassung des Referenzsatzes (im Falle des Szenarios (b)) bzw. der Zeitpunkt, von dem die weitere Verwendung des Referenzsatzes faktisch oder rechtlich unmöglich wäre (im Falle des Szenarios (c)) (der "**maßgebliche Zeitpunkt**"). Ab dem maßgeblichen Zeitpunkt, gilt jede Bezugnahme auf den Referenzsatz als Bezugnahme auf den Nachfolge-Referenzsatz und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite bezieht sich vom maßgeblichen Zeitpunkt an als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite, und die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend. Die

Emittentin informiert anschließend umgehend (jedoch in jedem Fall nicht später als zwei Geschäftstage vor dem jeweiligen Fälligkeitstag für die Zahlung auf die betreffende Serie von Schuldverschreibungen) die Gläubiger gemäß § 11, die Emissionsstelle und die Berechnungsstelle. Die Emittentin legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit einem solchen Nachfolge-Referenzsatz verwendet werden soll (die "**Nachfolge-Bildschirmseite**").

Zusätzlich zu einer Ersetzung des Referenzsatzes durch einen Nachfolge-Referenzsatz kann die Emittentin einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder eine Spanne anwenden, der oder die von der jeweils zuständigen Stelle empfohlen werden, oder falls eine solche Empfehlung nicht zur Verfügung steht, einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder eine Spanne festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags (wie unten definiert) angewendet werden soll und kann weitere Anpassungen der Anleihebedingungen vornehmen (z.B. in Bezug auf den Zinstagequotienten, die Geschäftstagekonvention, die Geschäftstage und der Methode einen Ersatzreferenzsatz zum Nachfolge-Referenzsatz zu bestimmen) mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibung vor Eintritt des Referenzwert-Ereignisses vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Gläubiger auswirkt.

(3) *Mindest- und Höchst-Zinssatz.* Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als 0,15 %, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode 0,15 %. Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als 3,10 %, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode 3,10 %.

(4) *Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist, den Zinssatz bestimmen und den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag in Bezug auf die festgelegte Stückelung (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf jede festgelegte Stückelung angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.

(5) *Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der relevante Zinszahlungstag der Emittentin, der Zahlstelle(n) sowie den Gläubigern gemäß § 11 baldmöglichst und jeder Börse, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst nach der Bestimmung mitgeteilt werden. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind, der Zahlstelle(n), sowie den Gläubigern gemäß § 11 mitgeteilt.

(6) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Zahlstelle und die Gläubiger bindend.

(7) *Auflaufende Zinsen.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, endet die Verzinsung des ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen nicht am Fälligkeitstag, sondern erst mit der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen. Die Verzinsung des ausstehenden Gesamtnennbetrages erfolgt vom Tag der Fälligkeit an (einschließlich) bis zum Tag der Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen⁽¹⁾. Weitergehende Ansprüche der Gläubiger bleiben unberührt.

(8) *Zinstagequotient.* "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"): die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.

¹ Für Schuldverschreibungen, die österreichischem Recht unterliegen, beträgt der gesetzliche Verzugszinssatz für das Jahr vier Prozent gemäß § 1000 Absatz 1 ABGB, bei unternehmerischen Geschäften der gesetzliche Verzugszinssatz des § 456 UGB.

§ 4 ZAHLUNGEN

- (1) (a) *Zahlungen von Kapital.* Zahlungen von Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.
- (b) *Zahlung von Zinsen.* Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.
- (2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in der Festgelegten Währung.
- (3) *Zahltag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag und ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen. Für diese Zwecke bezeichnet "**Zahltag**" einen Tag der ein Geschäftstag (wie in § 3(1) definiert) ist.

§ 5 RÜCKZAHLUNG

- (1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.* Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am in den Mai 2029 fallenden Zinszahlungstag (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt. Der "**Rückzahlungsbetrag**" in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht EUR 1.000,-- pro Festgelegter Stückelung.
- (2) *Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl des Gläubigers.* Die Gläubiger haben kein Recht, die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu verlangen. Eine ordentliche Kündigung seitens der Gläubiger der Schuldverschreibungen ist somit unwiderruflich ausgeschlossen.
- (3) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.* Für die Zwecke von § 9 ist der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag der Rückzahlungsbetrag.

§ 6 DIE EMISSIONSSTELLE, DIE ZAHLSTELLE UND DIE BERECHNUNGSSTELLE

- (1) *Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.* Die anfänglich bestellte Emissionsstelle, die anfänglich bestellte Zahlstelle und die anfänglich bestellte Berechnungsstelle und deren bezeichnete Geschäftsstelle lauten wie folgt:

Emissionsstelle und Zahlstelle:
RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG
F.-W.-Raiffeisen-Platz 1
1020 Wien
Österreich

Die Emissionsstelle handelt auch als Berechnungsstelle. Die Emissionsstelle, die Zahlstelle und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit ihre jeweilige bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt gemäß den im Agency Agreement enthaltenen Bestimmungen zu ersetzen.

- (2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle oder einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle gemäß den im Agency Agreement enthaltenen Bestimmungen zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt (i) eine Emissionsstelle unterhalten und (ii) eine Berechnungsstelle unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im

Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 11 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(3) *Beauftragte der Emittentin.* Die Emissionsstelle, die Zahlstelle und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

§ 7 STEUERN

Alle mit der Tilgung und/oder der Zahlung von Zinsen anfallenden Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben sind von den Gläubigern der Schuldverschreibungen zu tragen und zu bezahlen. Soweit die Emittentin oder die sonstige auszahlende Stelle gesetzlich zum Abzug von Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben von Zins- und/oder Tilgungszahlungen verpflichtet ist, wird an die Gläubiger von Schuldverschreibungen nur der nach dem Abzug verbleibende Betrag ausbezahlt.

§ 8 VERJÄHRUNG

Ansprüche auf Zahlung von fälligen Zinsen verjähren nach drei Jahren, aus fälligen Schuldverschreibungen nach dreißig Jahren.

§ 9 KÜNDIGUNG

(1) *Kündigungsgründe.* Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 5 (3) definiert), zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls:

- (a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt; oder
- (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann oder, falls sie geheilt werden kann, länger als 45 Tage fort dauert, nachdem die Emittentin oder die Emissionsstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Gläubiger erhalten hat; oder
- (c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekanntgibt; oder
- (d) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft, sofern diese Gesellschaft alle Verpflichtungen übernimmt, die die Emittentin im Zusammenhang mit dieser Anleihe eingegangen ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(2) *Bekanntmachung.* Eine Benachrichtigung, einschließlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß vorstehendem Absatz (1) ist in Textform (z.B. Email oder Fax) oder schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emittentin oder der Emissionsstelle zu erklären und an deren bezeichnete Geschäftsstelle zu übermitteln. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Gläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank (wie in § 12 (5) definiert) oder auf andere für die Emittentin geeignete Weise erbracht werden.

§ 10

BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ANKAUF UND ENTWERTUNG

(1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

(2) *Ankauf.* Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.

(3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 11

MITTEILUNGEN

(1) *Bekanntmachung.* Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind auf der Website der Emittentin (www.raiffeisenbank.at) zu veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt.

(2) *Börserechtliche Veröffentlichungspflichten.* Von den vorangegangenen Bestimmungen bleiben die börserechtlichen Verpflichtungen der Wiener Börse betreffend Veröffentlichungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen unberührt.

(3) *Form der Mitteilung.* Mitteilungen, die von einem Gläubiger gemacht werden, müssen in Textform (z.B. Email oder Fax) oder schriftlich erfolgen und zusammen mit dem Nachweis seiner Inhaberschaft gemäß § 12 (5) an die Emissionsstelle geleitet werden. Eine solche Mitteilung kann über das Clearing System in der von der Emissionsstelle und dem Clearing System dafür vorgesehenen Weise erfolgen.

§ 12

ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

(1) *Anwendbares Recht.* Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen gilt österreichisches Recht.

(2) *Erfüllungsort.* Erfüllungsort ist Wien, Österreich.

(3) *Gerichtsstand Unternehmer.* Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen zwischen der Emittentin und Unternehmern ist das für Handelssachen jeweils zuständige Gericht für Wien, Innere Stadt ausschließlich zuständig.

(4) *Gerichtsstand Verbraucher.* Für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher sind die aufgrund der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sachlich und örtlich zuständigen Gerichte zuständig. Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Erwerb der Schuldverschreibungen durch den Verbraucher gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Erwerb der Schuldverschreibungen seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

(5) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearingsystem eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält, und (ii) er legt eine Kopie der die

betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearingsystems oder des Verwahrers des Clearingsystems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre.

(6) *Teilunwirksamkeit.* Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Soweit das Konsumentenschutzgesetz nicht zur Anwendung gelangt, ist die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich Rechnung trägt.

§ 13 SPRACHE

Diese Anleihebedingungen sind ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst.

Teil II.: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

A. Grundlegende Angaben

Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

- Andere Interessen als die im Prospekt im Abschnitt "Interests of Natural and Legal Persons Involved in an Issuer/Offer" angesprochenen

Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge

nicht anwendbar

Geschätzter Nettobetrag der Erträge

Geschätzte Gesamtkosten der Emission

EZB-Fähigkeit

Soll in EZB-fähiger Weise gehalten werden

Ja

Die Wahl „ja“ bedeutet lediglich, dass beabsichtigt ist, die Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt ihrer Begebung bei der OeKB CSD zu hinterlegen und bedeutet nicht notwendigerweise, dass die Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt ihrer Emission oder zu einem anderen Zeitpunkt während ihrer Laufzeit als geeignete Sicherheit für Zwecke der Geldpolitik oder für Innertageskredite des Eurosystems anerkannt werden. Eine solche Anerkennung hängt von der Beurteilung der EZB ab, dass die Kriterien für die Eignung für das Eurosystem (EZB-Fähigkeit) erfüllt sind.

B. Informationen über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

Wertpapier-Kenn-Nummern

Common Code

ISIN Code

AT000B078688

Deutsche Wertpapier-Kenn-Nummer (WKN)

A3KRBL

Sonstige Wertpapiernummer

Zinssätze der Vergangenheit und künftige Entwicklungen sowie ihre Volatilität

Beschreibung des Basiswerts, auf den sich der Zinssatz stützt

EURIBOR ist eine Abkürzung für Euro Interbank Offered Rate und bezeichnet den Zinssatz für Einlagen in Euro für einen bestimmten Zeitraum im Rahmen von Interbankgeschäften

Einzelheiten zu vergangenen EURIBOR Sätzen und Informationen über künftige Entwicklungen sowie ihre Volatilität können kostenfrei abgerufen werden unter: <https://www.rcb.at/maerkte/zinsen/euribor/>

Rendite bei Endfälligkeit

Nicht anwendbar

Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, welche die Grundlage für die Schaffung der Schuldverschreibungen bilden

Der Vorstand der Emittentin schlägt dem Aufsichtsrat jährlich das Gesamtvolumen für Neuemissionen für das folgende Kalenderjahr vor, das vom Aufsichtsrat der Emittentin genehmigt werden muss. Für das Jahr 2021 beantragte der Vorstand der Emittentin ein maximales Neu-Emissionsvolumen von bis zu EUR 2.500.000.000. Der Aufsichtsrat der Emittentin stimmte diesem Antrag in der Sitzung am 10. Dezember 2020 zu. Eine unterjährige Aufstockung des Volumens kann durch diese Organe jederzeit vorgeschlagen und beschlossen werden

C. Bedingungen und Konditionen des Angebots

C.1 Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

Bedingungen, denen das Angebot unterliegt

Das Angebot (d.h. die Einladung zur Zeichnung) der Schuldverschreibungen durch die Emittentin unterliegt grundsätzlich keinen Bedingungen. Die Emittentin kann jedoch ihr Angebot jederzeit bis zum Valutatag zurückziehen.

Gesamtsumme des Angebots wenn die Summe nicht feststeht, Beschreibung der Vereinbarungen und des Zeitpunkts für die Ankündigung des endgültigen Angebotsbetrags an das Publikum

Die Ergebnisse des Angebots werden nach Ende der Angebotsfrist auf der Website der Emittentin (www.raiffeisenbank.at) veröffentlicht.

Frist – einschließlich etwaiger Änderungen – während der das Angebot vorliegt und Beschreibung des Prozesses für die Umsetzung des Angebots

- Offene Angebotsfrist ab 25. Mai 2021
- Angebotsfrist
- Nicht anwendbar

Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner

Die Emittentin stellt für ihre Schuldverschreibungen jeweils lediglich Einladungen zur Zeichnung der Schuldverschreibungen durch potentielle Zeichner. Die Emittentin behält sich vor, seitens potentieller Zeichner gestellte Angebote auf Zeichnung in Bezug

auf bestimmte Schuldverschreibungen jederzeit und ohne Begründung abzulehnen oder nur teilweise auszuführen (Zuteilung). Angenommene Angebote auf Zeichnung werden grundsätzlich durch die Emittentin erfüllt. Damit ergeben sich grundsätzlich keine zuviel gezahlten Beträge durch Zeichner. Sollte aus anderen Gründen eine Rückerstattung erforderlich sein, erfolgt die Rückabwicklung im Wege der jeweils depotführenden Stellen.

Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Schuldverschreibungen oder des aggregierten zu investierenden Betrags)

Nicht anwendbar

Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung

Die Bedienung der Schuldverschreibungen erfolgt zu den in diesen Endgültigen Bedingungen festgelegten Terminen (Zinszahlungstage und Rückzahlungstag). Die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt gegen Zahlung im Wege der jeweils Depotführenden Stellen an die Zeichner der Schuldverschreibungen zu den marktüblichen Fristen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an der von der Emittentin ausgegebenen Sammelurkunde zu, die innerhalb Österreichs gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB CSD übertragen werden können. Die Miteigentumsanteile der Inhaber der Schuldverschreibungen an der Sammelurkunde gehen durch Besitzanweisungen, die durch Depotbuchungen nach außen in Erscheinung treten, über. Der Anspruch auf Ausstellung effektiver Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

Art und Weise und Termin, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind

Die Ergebnisse des Angebots werden nach Ende der Angebotsfrist auf der Website der Emittentin (www.raiffeisenbank.at) veröffentlicht.

Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Marktfähigkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung der nicht ausgeübten Zeichnungsrechte

Für die Zeichnung der Schuldverschreibungen gibt es grundsätzlich keine Vorzugs- oder Zeichnungsrechte.

C.2 Plan für die Aufteilung der Wertpapiere und deren Zuteilung

Erfolgt das Angebot gleichzeitig auf den Märkten zweier oder mehrerer Länder und wurde/ wird eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, Angabe dieser Tranche

Nicht anwendbar

Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist

Ein eigenes, besonderes Meldeverfahren über die den Zeichnern zugeteilten unter dem Debt Issuance Programme begebenen Schuldverschreibungen ist

nicht vorgesehen. Zeichner erhalten im Falle einer Zuteilung von Schuldverschreibungen Wertpapierabrechnungen über die mit dem jeweiligen Valutatag zugeteilten Schuldverschreibungen im Wege der jeweils depotführenden Stellen.

C.3 Kursfeststellung

Preis zu dem die Schuldverschreibungen voraussichtlich angeboten werden

100%
Weitere Ausgabekurse können von der Emittentin abhängig von der Marktsituation festgelegt werden. Der Höchstauskabekurs beträgt 108 %.

Kosten/Steuern, die dem Zeichner/Käufer in Rechnung gestellt werden

Durch die Emittentin werden dem Zeichner beim Erwerb der Schuldverschreibungen keine zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt. Durch Anbieter (berechtigte Finanzintermediäre) können für den Erwerb der Schuldverschreibungen Zeichnungs-/Kaufspesen in Rechnung gestellt werden, auf welche der Zeichner durch die Anbieter gesondert hingewiesen werden wird

C.4 Platzierung und Emission

Name und Anschrift des Koordinator/der Koordinatoren des globalen Angebots oder einzelner Teile des Angebots – sofern der Emittentin oder dem Anbieter bekannt – in den einzelnen Ländern des Angebots

Nicht anwendbar

Vertriebsmethode

Nicht syndiziert

Syndiziert

Übernahmevertrag

Datum des Übernahmevertrages

Nicht anwendbar

Hauptmerkmale des Übernahmevertrages

Nicht anwendbar

Einzelheiten bezüglich des Bankenkonsortiums einschließlich der Art der Übernahme

Platzeur / Bankenkonsortium (angeben)

Nicht anwendbar

Feste Zusage

Ohne feste Zusage / zu den bestmöglichen Bedingungen

Nicht anwendbar

Provisionen

Management- und Übernahmeprovision (angeben) Nicht anwendbar

Verkaufsprovision (angeben) Keine

Kursstabilisierende(r) Platzeur(e)/Manager Keiner

D. Börsenzulassung und Notierungsaufnahme Ja

- Luxemburg
 - Geregelter Markt "Bourse de Luxembourg"
- Wien
 - Amtlicher Handel
 - Vienna MTF
- Frankfurt
 - Geregelter Markt "Frankfurt Stock Exchange"
 - Sonstige

Erwartetes Datum der Zulassung

Ein Antrag auf Zulassung zum Handel an der Wiener Börse ist frühestens nach Ende der Angebotsfrist vorgesehen. Endet die Angebotsfrist mit dem Ende der Gültigkeit des Prospekts, erfolgt der Antrag vor dem Ende der Gültigkeit.

Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel Nicht anwendbar

Angabe sämtlicher regulierter oder gleichwertiger Märkte, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Schuldverschreibungen der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind Keiner

- Geregelter Markt "Bourse de Luxembourg"
- Wien
 - Amtlicher Handel
 - Vienna MTF
- Frankfurt
 - Geregelter Markt "Frankfurt Stock Exchange"

Sonstige

Ausgabepreis

100 %

Weitere Ausgabekurse können von der Emittentin abhängig von der Marktsituation festgelegt werden.

Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und Liquidität mittels Geld- und Briefkursen erwirtschaften, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusagevereinbarung

Nicht anwendbar

E. Zusätzliche Informationen

Rating

Die Schuldverschreibungen verfügen über kein Rating.

Börsenzulassung und Notierungsaufnahme

Die vorstehenden Endgültigen Bedingungen enthalten die Angaben, die für die Zulassung dieser Emission von Schuldverschreibungen unter dem EUR 10.000.000.000 Debt Issuance Programme der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG erforderlich sind.

F. Zur Verfügung zu stellende Informationen über die Zustimmung der Emittentin oder der für die Erstellung des Prospekts zuständigen Person

Prospektpflichtiges Angebot

Die Schuldverschreibungen können von weiteren Kreditinstituten, die nachfolgend die Schuldverschreibungen weiterverkaufen oder endgültig platzieren außerhalb des Anwendungsbereichs des Artikel 1(4) der Prospektverordnung in Österreich (das "**Angebotsland**") während des Zeitraums ab 25. Mai 2021 (einschließlich) bis spätestens 7. Mai 2022 (einschließlich) vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung der Angebotsfrist (die "**Angebotsfrist**") öffentlich angeboten werden.

Verkaufsverbot an EWR Kleinanleger

Nicht anwendbar (relevant hinsichtlich der PRIIPs-Verordnung).

Zustimmung zur Prospektverwendung

Jedes Kreditinstitut gemäß § 1 des Bankwesengesetzes (BWG), das die emittierten Schuldverschreibungen nachfolgend weiter verkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt, den Prospekt in dem Angebotsland für den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen während der Angebotsfrist zu verwenden.

Anwendbar

RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG

Emissionsspezifische Zusammenfassung	
1. Abschnitt – Einleitung mit Warnhinweisen	
Warnhinweise	
<p>Diese Zusammenfassung (die „Zusammenfassung“) sollte als Einleitung zum Prospekt vom 7. Mai 2021 (der „Prospekt“) im Zusammenhang mit dem Debt Issuance Programme der Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG (die „Emittentin“) verstanden werden. Jede Entscheidung der Anleger, in die Schuldverschreibungen zu investieren, sollte sich auf den Prospekt stützen, wie jeweils aktualisiert durch Nachträge und jegliche Informationen, die durch Verweis in den Prospekt einbezogen wurden und die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen (die „Endgültigen Bedingungen“). Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie ihr gesamtes angelegtes Kapital oder einen Teil davon verlieren könnten.</p> <p>Falls vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die diese Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass diese Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.</p>	
Einleitung	
Bezeichnung und Wertpapier-Identifikationsnummer	Variabel verzinst Raiffeisen Anleihe 2021-2029 ISIN: AT000B078688
Emittentin	RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG LEI: 529900GPOO9ISPD1EE83 Kontaktdaten: 1020 Wien, Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, Österreich; Tel.: +43 51700 900
Zuständige Behörde	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
Datum der Billigung des Prospekts	Endgültige Bedingungen vom 25. Mai 2021 Prospekt vom 7. Mai 2021
2. Abschnitt – Basisinformationen über die Emittentin	
Wer ist die Emittentin der Schuldverschreibungen?	
Sitz, Rechtsform, geltendes Recht und Land der Eintragung	
Die Emittentin ist beim Handelsgericht Wien unter FN 203160s eingetragen. Die Emittentin wurde nach österreichischem Recht in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft gegründet und hat ihren Sitz in Wien, 1020 Wien, Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, Österreich. Die LEI der Emittentin ist 529900GPOO9ISPD1EE83.	
Haupttätigkeiten	
<p>Die Tätigkeiten der RLB NÖ-Wien umfassen alle Arten von Bankgeschäften und Nebengeschäften mit Ausnahme der Emission von Hypothekendarlehen und Gemeindepfandbriefen, des Bauspargeschäfts, des Anlagegeschäfts, des Immobilienfondsgeschäfts, des Pensionskassengeschäfts und des Beteiligungsfondsgeschäfts.</p> <p>Der Kernmarkt der RLB NÖ-Wien ist Österreich mit besonderem Fokus auf die Region Niederösterreich und Wien. In Wien ist die Emittentin auf das Privatkundengeschäft, auf das Kundengeschäft für Klein- und Mittelbetriebe, auf das Firmenkundengeschäft sowie auf das Eigengeschäft spezialisiert. Beteiligungen an Banken und banknahen Unternehmen ergänzen das Geschäftsmodell der RLB NÖ-Wien. Darüber hinaus ist die Emittentin das regionale Spitzeninstitut von 49 selbständigen niederösterreichischen Raiffeisenbanken in Niederösterreich. Gemäß Stiftungszweck und Satzung unterstützt die Emittentin die niederösterreichischen Raiffeisenbanken durch ein breites Spektrum an Beratungs- und Betreuungsleistungen</p>	
Hauptanteilseigner	
Sämtliche Aktien der RLB NÖ-Wien werden von der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN reg.Gen.m.b.H. gehalten. Der Emittentin sind keine Vereinbarungen bekannt, deren Durchführung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Änderung der Kontrolle über die Emittentin führen könnte.	
Identität der Hauptgeschäftsführer	

Die Mitglieder des Vorstands der Emittentin sind zum Datum des Prospekts:

- Klaus Buchleitner
- Reinhard Karl
- Martin Hauer
- Andreas Fleischmann
- Michael Rab

Identität der Abschlussprüfer

Der Österreichische Raiffeisenverband, Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, 1020 Wien (unterstützendes Mitglied des Instituts Österreichischer Wirtschaftsprüfer) hat Alexandra Tychi zum gesetzlichen Abschlussprüfer für den Konzernabschluss 2020 der RLB NÖ-Wien bestellt. Weiterhin hat die RLB NÖ-Wien die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Porzellangasse 51, 1090 Wien (Mitglied der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftstreuhandler und des Instituts Österreichischer Wirtschaftsprüfer) (vertreten durch den Wirtschaftsprüfer Bernhard Mechtler) zum freiwilligen Abschlussprüfer für die freiwillige Prüfung des Konzernabschlusses 2020 der RLB NÖ-Wien bestellt.

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

	Für das Geschäftsjahr endend am 31. Dezember (geprüft)		Für den Zeitraum endend am 30. Juni (ungeprüft)	
	2020	2019	2020	2019
Gewinn- und Verlustrechnung (in TEUR)				
Zinsüberschuss	182.111	161.020	89.748	74.346
Provisionsüberschuss	56.979	60.841	27.981	29.364
Wertminderung/Wertaufholung für finanzielle Vermögenswerte	-91.937	-8.289	-70.707	6.212
Handelsergebnis	-28.294	-7.913	-40.216	-8.310
Ergebnis vor Steuern	-274.004	250.264	-336.827	103.758
Eigentümern des Mutterunternehmens zuzurechnendes Periodenergebnis	-255.685	227.391	-314.381	105.332
Bilanz (in TEUR)	31.12.2020 (geprüft)	31.12.2019 (geprüft)	30. Juni 2020 (ungeprüft)	Wert als Ergebnis des jüngsten aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsproz- esses (SREP)
Summe der Vermögenswerte	28.662.712	27.604.110	29.110.406	
Nicht Nachrangige				
Verbindlichkeiten (in Emission)	6.248.804	6.559.492	7.082.670	
Nachrangige Verbindlichkeiten (in Emission)	566.401	601.748	600.879	
Kredite und Darlehen an Kunden	13.658.437	13.312.952	13.667.206	
Einlagen von Kunden	9.177.078	8.971.709	8.994.049	
Gesamtes Eigenkapital	2.026.758	2.513.620	2.089.960	
Notleidende Kredite (basierend auf Nettobuchwert/Kredite und Forderungen)	1,5%	1,2%	1,4%	
Harte Kernkapitalquote (CET 1)	18,20%	18,90%	16,53%	13,70%
Gesamtkapitalquote/Eigenmittel quote	21,63%	22,27%	20,00%	17,10%
Verschuldungsquote	8,13%	9,87%	7,96%	

<p>Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Verschlechterung der Kreditwürdigkeit von Vertragspartnern der RLB NÖ-Wien und die Nichterfüllung von vertraglichen Zahlungsverpflichtungen durch Vertragspartner könnten erhebliche negative Auswirkungen auf die Emittentin haben. (Kredit- und Ausfallsrisiko) • Ungünstige Marktverhältnisse, eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Bedingungen, regulatorische Änderungen sowie soziale und politische Veränderungen können sich negativ auf die Beteiligungen der Emittentin auswirken. (Beteiligungsrisiko) • Die Emittentin ist Marktrisiken ausgesetzt, die unter anderem zu einem Rückgang des Zinsüberschusses und/oder des Provisionsüberschusses, zu erhöhten Kosten für die Kapital- und Liquiditätsausstattung, und zu Abwertungserfordernissen hinsichtlich bestehender Vermögenspositionen führen könnten. (Marktrisiko Emittentin) • Die weltweite COVID-19-Pandemie (Coronavirus) wird erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Kunden der Emittentin und die Emittentin selbst haben (Risiko der COVID-19-Pandemie) • Die Eigenmittel der Emittentin oder der CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien könnten in der Zukunft nicht ausreichen. Eine Unterschreitung der aufsichtsrechtlichen Mindestwerte könnte Sanktionen der zuständigen Aufsichtsbehörde wie Geschäfts- oder Ausschüttungsbeschränkungen sowie in letzter Konsequenz den Konzessionsentzug nach sich ziehen. (Risiko der Abhängigkeit von ausreichend vorhandenen Eigenmitteln) • Die Emittentin unterliegt spezifischen Risiken, die sich aus dem einheitlichen Abwicklungsmechanismus sowie aus den Befugnissen der Abwicklungsbehörde ergeben, und die zu erheblichen Eingriffen in die Geschäftstätigkeit der Emittentin und in die Rechte der Anleger führen können. (Risiko aufgrund des einheitlichen Abwicklungsmechanismus)
<p>3. Abschnitt – Basisinformationen über die Wertpapiere</p>
<p>Was sind die Hauptmerkmale der Wertpapiere?</p>
<p>Art und Gattung Die Nicht Nachrangigen, Bevorrechtigten Schuldverschreibungen sind nicht nachrangig und nicht besichert. Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Schuldverschreibungen variablem Zinssatz. Die Schuldverschreibungen werden nur in Inhaberform ausgegeben. Die Schuldverschreibungen unterliegen hinsichtlich ihrer Form und ihres Inhalts sowie aller Rechte und Pflichten der Inhaber und der Emittentin österreichischem Recht. Die Schuldverschreibungen werden mit einem Zinssatz verzinst, der auf der Basis eines Referenzzinssatzes bestimmt wird, welcher auf der vereinbarten Bildschirmseite eines Kursdienstes angezeigt wird. Der Referenzzinssatz ist EURIBOR.</p>
<p>Wertpapierkennung Die ISIN ist AT000B078688 und die WKN ist A3KRBL.</p>
<p>Währung, Stückelung, Nennwert, Anzahl der begebenen Wertpapiere und Laufzeit der Wertpapiere Die Schuldverschreibungen werden in EUR begeben. Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen beträgt EUR 100.000.000,-- und die Anzahl der Schuldverschreibungen beträgt 100.000 und die festgelegte Stückelung der Schuldverschreibungen beträgt EUR 1.000,--. Die Schuldverschreibungen haben eine feste Laufzeit, die am Fälligkeitstag (wie unten definiert) endet.</p>
<p>Verzinsung der Schuldverschreibungen Drei-Monats-EURIBOR. Der Höchstzinssatz ist 3,10 % <i>per annum</i>. Der Mindestzinssatz ist 0,15 % <i>per annum</i>.</p>
<p>Verzinsungsbeginn 27. Mai 2021</p>
<p>Zinszahlungstage 27. Februar, 27. Mai, 27. August, 27. November, erstmals am 27. August 2021</p>
<p>Basiswert auf dem der Zinssatz basiert EURIBOR</p>
<p>Fälligkeitstag einschließlich Rückzahlungsverfahren am in den Mai 2029 fallenden Zinszahlungstag Zahlungen auf Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.</p>

Status der Schuldverschreibungen

Die Nicht Nachrangigen, Bevorrechtigten Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind oder die aufgrund ihrer Bedingungen oder geltenden Rechtsvorschriften nachrangig sind. Als bevorrechtigte Schuldtitel der Emittentin im Sinn des § 131 Abs. 3 Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken ("**BaSAG**") haben die Schuldverschreibungen in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin unter den zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten nicht nachrangigen Vermögensansprüchen gegen die Emittentin den durch § 131 Abs. 3 BaSAG bestimmten höheren Rang.

Beschränkung der freien Handelbarkeit

Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar.

Wo werden die Wertpapiere gehandelt?**Antrag auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder zum Handel an einem MTF**

Amtlicher Handel der Wiener Börse.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

- Gläubiger variabel verzinslicher Schuldverschreibungen sind dem Risiko von Zinsschwankungen ausgesetzt, die eine vorherige Bestimmung der Rendite variabel verzinslicher Schuldverschreibungen unmöglich machen sowie dem Risiko von ungewissen Zinserträgen. Der Marktwert strukturierter variabel verzinslicher Schuldverschreibungen könnte eine größere Volatilität als gewöhnliche variabel verzinsliche Schuldverschreibungen aufweisen. Wenn der anwendbare Referenzsatz null oder sogar negativ ist, sollten Gläubiger variabel verzinslicher Schuldverschreibungen ferner beachten, dass der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode null sein kann.
- Gläubiger variabel verzinslicher Schuldverschreibungen sind dem Risiko von Änderungen an den Referenzsätzen infolge der Regulierung und den Reformbestrebungen bezüglich "Benchmark" Zinssätzen ausgesetzt, die eine wesentliche negative Auswirkung auf den Marktwert und die Rendite dieser Schuldverschreibungen, die an einen Referenzsatz geknüpft sind, haben kann. Gläubiger sollten beachten, dass der Referenzsatz durch einen Nachfolge-Referenzsatz ersetzt werden kann.
- Gläubiger von Schuldverschreibungen sind der gesetzlichen Verlustbeteiligung ausgesetzt. Abwicklungsinstrumente und Befugnisse der Abwicklungsbehörde gemäß dem Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken und der SRM-Verordnung, einschließlich der Abschreibung oder Umwandlung von Eigenkapital- und Fremdkapitalinstrumenten sowie Abwicklungsmaßnahmen, die im Rahmen des genehmigten Abwicklungsplans der Emittentin getroffen werden, können die Rechte von Inhabern der Schuldverschreibungen ernsthaft gefährden und bis zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals und erwarteter Erträge führen.
- Risiko potenzieller Interessenkonflikte zwischen Gläubigern von Schuldverschreibungen; Risiko, dass Compliance-Vorschriften nicht ausreichen, um solche Interessenkonflikte zu vermeiden, welche sich nachteilig auf die Gläubiger von Schuldverschreibungen auswirken könnten.
- Steuerliche Auswirkungen können die effektive Rendite der Schuldverschreibungen beeinträchtigen.
- Die Schuldverschreibungen unterliegen keiner gesetzlichen oder freiwilligen Einlagensicherung oder Anlegerentschädigung. Die Inhaber solcher Schuldverschreibungen sind im Fall einer Insolvenz der Emittentin daher nicht ersatzberechtigt und könnten ihre gesamte Investition verlieren.
- Schuldverschreibungen ohne Kündigungsrecht und ohne Recht auf vorzeitige Rückzahlung können von den Gläubigern solcher Schuldverschreibungen nicht gekündigt oder vorzeitig an diese Gläubiger zurückgezahlt werden. Die Gläubiger solcher Schuldverschreibungen unterliegen daher dem Marktrisiko und dem Liquiditätsrisiko im Zusammenhang mit bis zur Endfälligkeit gehaltenen Schuldverschreibungen.

4. Abschnitt – Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt**Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in diese Wertpapiere investieren?****Allgemeine Bedingungen, Konditionen und voraussichtlicher Zeitplan des Angebots**

Die Gesamtsumme der begebenen Schuldverschreibungen beträgt bis zu EUR 100.000.000,--.

Die offene Angebotsfrist beginnt am 25. Mai 2021 und endet spätestens mit dem Ablaufdatum des Prospekts]

Der Emissionspreis ist 100 %.

Die Emittentin kann abhängig von der Marktlage weitere Emissionspreise festlegen.

Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden

Durch die RLB NÖ-Wien als Emittentin werden dem Zeichner beim Erwerb der Schuldverschreibungen keine zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt. Durch Anbieter (berechtigte Finanzintermediäre) können für den Erwerb der Schuldverschreibungen Zeichnungs-/Kaufspesen in Rechnung gestellt werden.

Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Zweckbestimmung der Erlöse und die geschätzten Nettoerlöse

Der Nettoemissionserlös wird für die Refinanzierung und Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben der RLB NÖ-Wien verwendet.

Angabe der wesentlichsten Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot oder die Zulassung zum Handel

Nicht anwendbar. Es gibt keine solchen Interessen.